



## **Geschäftsordnung der evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Niedersachsen und Bremen**

### **§ 1 Zusammensetzung der Konferenz**

Die Konferenz ist der Konföderation zugeordnet. Die Konferenz ist ein Zusammenschluss der mit der evangelischen Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten und in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs des Landes Niedersachsen von den Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und Bremen Beauftragten (haupt- und nebenamtliche Pastorinnen und Pastoren sowie Diakoninnen und Diakone). Sie ist Regionalkonferenz der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland (EKfGiD). Ständige Gäste ohne Stimmrecht sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Nordkonferenz und die oder der katholische Seelsorgende der gastgebenden Anstalt.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Konferenz hat als Fachkonferenz folgende Aufgaben:

- Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung der Arbeit durch den Austausch von Praxiserfahrung,
- Unterstützung der praxisorientierten Fortbildungen der EKfGiD,
- Durchführung von Fortbildungen der Regionalkonferenz,
- Hilfe bei der Einführung neuer Mitglieder in die Arbeit in den Justizvollzugsanstalten und im Maßregelvollzug,
- auf Anfrage der Mitgliedskirchen stehen Mitglieder der Konferenz bei der Auswahl neuer Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger mit ihrer Fachkompetenz bereit,
- Zusammenarbeit mit der EKfGiD und Vertretung der Interessen der Regionalkonferenz gegenüber der EKfGiD,
- Entsendung einer Vertretung aus der Regionalkonferenz in den Beirat der EKfGiD.

(2) Die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Kontakte zu Stellen der Kirchen, anderer gesellschaftlicher Einrichtungen und des Staates werden nimmt die Konferenz nach Abstimmung mit der Konföderation wahr.

### **§ 3 Leitung und Vorsitz**

- (1) Die Konferenz wird durch einen Vorstand geleitet. Sie wählt zur Leitung und Geschäftsführung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer für die Dauer von drei Jahren. Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstands kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Der Briefkopf der Konferenz trägt auch das Logo der Konföderation. Änderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsstelle der Konföderation.

### **§ 4 Bericht im Rat der Konföderation**

Die oder der Vorsitzende berichtet einmal im Jahr über die Arbeit der Konferenz. Der Bericht kann auch in schriftlicher Form erstattet werden.

### **§ 5 Sitzungen und Protokolle**

- (1) Die Konferenz tagt bis zu viermal jährlich, davon einmal im Zusammenhang mit der EKfGiD und einmal im Zusammenhang mit einer mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung. Die Sitzungen finden rotierend in den Justizvollzugsanstalten statt und beginnen in der Regel um 10.00 Uhr und enden um 16.00 Uhr. Zu allen Konferenzen lädt die oder der Vorsitzende wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher ein.
- (2) Die Konferenz kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen und Gäste einladen.
- (3) Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt. Die Tagesordnungen und Protokolle der Konferenz werden der Geschäftsstelle der Konföderation zur Kenntnis gegeben.

### **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Bei den Sitzungen sind die unter § 1 Satz 2 genannten Mitglieder stimmberechtigt.
- (2) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds erfolgt eine schriftliche und geheime Abstimmung.

### **§ 7 Finanzen**

Die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung ist berechtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Konferenz Ausgaben zu veranlassen. Die für die Konföderation geltenden Rechtsgrundlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind einzuhalten. Die Geschäftsstelle der Konföderation kann Verwaltungsvorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen treffen.

## **§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung**

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der bei einer Konferenz anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und einer vorherigen Ankündigung über die Tagesordnung. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den Rat der Konföderation.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt durch Beschluss des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 05. September 2024 in Kraft.